



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

**„Anforderungen an ein Beschlussmängelrecht
der Personengesellschaften“**

Dissertation vorgelegt von Christopher Seemann

Erstgutachter: Prof. Dr. Stefan J. Geibel

Zweitgutachter: Prof. Dr. Thomas Liebscher

Institut für deutsches und europäisches Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht

Anforderungen an ein Beschlussmängelrecht der Personengesellschaften

Christopher Seemann

I. Einleitung und Vorbemerkungen zum MoPeG

Gegenstand der Arbeit ist die Entwicklung eines eigenen Beschlussmängelrechts der Personengesellschaften, das in einen konkreten Gesetzgebungsvorschlag überführt wird.

Der bei der Universität im August 2020 eingereichten Fassung der Arbeit lag dabei als Ausgangspunkt der Untersuchung die Rechtslage vor Geltung der seit dem 1. Januar 2024 mit dem Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) in Kraft getretenen §§ 110 ff. HGB n.F. zugrunde, die nunmehr erstmalig das Beschlussmängelrecht der Personenhandelsgesellschaften normieren. Die §§ 110 ff. HGB n.F. greifen mit der Unterscheidung zwischen der Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage das „Anfechtungsmodell“ des aktienrechtlichen Beschlussmängelrechts nach den §§ 241 ff. AktG auf (vgl. Begr. RegE, BT-Drucks. 19/27635, S. 2, 111). Von einer Regelung des Beschlussmängelrechts der GbR und der Partnerschaftsgesellschaft hat der Gesetzgeber abgesehen, sodass dieses weiterhin gesetzlich ungeregelt bleibt.

Auch wenn sich die §§ 110 ff. HGB n.F. am aktienrechtlichen Beschlussmängelrecht orientieren, lehnten Rechtsprechung und überwiegende Literatur für die vor dem 1. Januar 2024 geltende Rechtslage eine analoge Anwendung der §§ 241 ff. AktG auf fehlerhafte Gesellschafterbeschlüsse in den Personengesellschaften ab (eine analoge Anwendung demgegenüber befürwortend etwa *K. Schmidt*, AG 1977, 243, 251 ff.). Nach früherer Rechtslage – die im Grundsatz für die GbR und PartG auch nach Inkrafttreten des MoPeG fortgilt – waren fehlerhafte Gesellschafterbeschlüsse in Personengesellschaften im Grundsatz nichtig. Rechtsbehelf zur Geltendmachung der Nichtigkeit des fehlerhaften Beschlusses war die Feststellungsklage nach § 256 ZPO, die bei einem entsprechendem Feststellungsinteresse von jedermann erhoben werden konnte. Die Klage richtete sich gegen die an der Wirksamkeit des Beschlusses festhaltenden Gesellschafter. Eine zeitliche Grenze für die Geltendmachung der Fehlerhaftigkeit setzte nicht die befristete Anfechtungsklage in Analogie zu § 246 Abs. 1 AktG, sondern allein das Rechtsinstitut der Verwirkung.

Die zu rechtspraktischen Schwierigkeiten führende Handhabung von Beschlussmängeln in Personengesellschaften mündete in Reformbestrebungen, wobei sich die Deutschen Juristentage 2016 und 2018 für eine Reform des Beschlussmängelrechts der Personengesellschaften aussprachen. Mit dem am 1. Januar 2024 in Kraft getretenen MoPeG wurde das Beschlussmängelrecht der Personenhandelsgesellschaften schließlich umfassend neu geregelt (siehe oben).

Auch wenn die bei der Universität eingereichte Fassung der Arbeit das MoPeG nicht – auch nicht im Entwurf – berücksichtigen konnte, wurden die Regelungen des MoPeG in die Druckfassung der Arbeit integriert und der Gesetzgebungsvorschlag auf die §§ 110 ff. HGB n.F. hin ausgerichtet, da eine Diskussion zur Fortentwicklung des Beschlussmängelrecht der Personengesellschaften nicht mehr ohne Bezugnahme auf die Regelungen des MoPeG geführt werden kann.

II. Grundlagen

Die Arbeit beginnt in ihrem ersten Kapitel mit einer Untersuchung der für ein Beschlussmängelrecht relevanten dogmatischen Grundlagen der Beschlusslehre.

Zur Bestimmung eines Anwendungsbereichs eines Beschlussmängelrechts der Personengesellschaften ist es zunächst erforderlich zu präzisieren, was unter einem *Gesellschafterbeschluss* zu verstehen ist und wann ein solcher als *fehlerhaft* bezeichnet werden kann. Die Arbeit macht den Begriff des Gesellschafterbeschlusses anhand von Tatbestandsmerkmalen bestimmbar (vgl. *Geibel*, in: BeckOGK BGB, Stand: 01.12.2019, § 709 Rn. 111). Zu den Tatbestandsmerkmalen eines Gesellschafterbeschlusses bei den Personengesellschaften gehören nach dem Ergebnis der Untersuchung (i.) ein Beschlussantrag, (ii.) die Abstimmung über den Antrag durch Abgabe und Zugang der Einzelstimmen und (iii.) das Handeln des zuständigen Beschlussorgans. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so handelt es sich um einen *Nicht-Beschluss* oder *Scheinbeschluss* ohne jede Rechtswirkungen, der auch nicht den spezifischen Regelungen eines normierten Beschlussmängelrechts unterfallen sollte (vgl. zum Scheinbeschluss bei den §§ 110 ff. HGB n.F. *Liebscher*, in: Schäfer, Das neue Personengesellschaftsrecht, 1. Auflage 2022, § 5 Rn. 110). Die Beschlussfeststellung gehört demgegenüber nicht zum Tatbestand eines Beschlusses (vgl. zum MoPeG Reg-E BT Drucks. 19/27635, S. 111). Von den fehlerhaften Beschlüssen, also Beschlüssen, die gegen das Gesetz oder den Gesellschaftsvertrag verstoßen, sind zudem begrifflich Beschlüsse abzugrenzen, denen es – neben den vorstehend dargelegten Tatbestandsmerkmalen – an einem weiteren Tatbestandsmerkmal wie der Zustimmung eines Gesellschafters fehlt, die schwebend oder endgültig *unwirksamen* Beschlüsse (vgl. zum MoPeG Reg-E, BT-Drucks. 19/27635, S. 112).

Für den Umgang mit fehlerhaften Beschlüssen ist auch die Rechtsnatur des Beschlusses und die hiermit im Zusammenhang stehende Interessenlage bei fehlerhaften Beschlüssen relevant. Die Untersuchung folgt der h.M., die den Gesellschafterbeschluss als Rechtsgeschäft eigener Art einordnet, das allerdings Besonderheiten im Vergleich zu den Verträgen und einseitigen Rechtsgeschäften aufweist. Von Bedeutung für das Beschlussmängelrecht sind insbesondere die Einschränkung der Privatautonomie der überstimmten Gesellschafter, die strikere Trennung des Beschlusses von der Einzelstimme, die mögliche Einwirkung des Beschlusses auf die Organisation der Gesellschaft und die Natur des Beschlusses als „*abhängiger Rechtsakt*“ (vgl. *Ernst*, in: Liber amicorum für Detlef Leenen (2012), S. 1, 27 ff.). Bei der Frage nach der materiellen Bindungswirkung des fehlerhaften Beschlusses konfliktieren zuvörderst das individuelle Interesse der Gesellschafter an der Rechtmäßigkeit des Beschlusses, insbesondere unter dem Aspekt des Minderheitenschutzes, mit dem Interesse der Gesellschaft oder einer Gesellschaftermehrheit an der Bestandskraft des Beschlusses und – bei bestimmten Beschlussfehlern und Beschlussinhalten – dem Interesse Dritter und der Allgemeinheit an der Rechtmäßigkeit des Beschlusses (vgl. hierzu *Fehrenbach*, Der Fehlerhafte Gesellschafterbeschluss in der GmbH (2011), S. 165 ff. zur GmbH und AG).

Die Arbeit hält daran fest, dass die Fehlerhaftigkeit eines Gesellschafterbeschlusses grundsätzlich zu seiner Nichtigkeit führen sollte – sei es *ipso iure* wie allgemein im Feststellungsmodell oder nach einer erfolgreichen gerichtlichen Geltendmachung wie im Anfechtungsmodell. Dieses in der Arbeit als *Nichtigkeitsgrundsatz* bezeichnete Prinzip folgt dogmatisch für Beschlüsse, die gegen zwingendes Recht verstoßen, entweder aus den §§ 125

S. 1, 134, 138 BGB oder der fehlenden Gestaltungsmacht der Gesellschafter, sich über zwingendes Recht hinwegzusetzen. Für Beschlüsse, die gegen dispositives Recht oder den Gesellschaftsvertrag verstoßen, folgt die Nichtigkeit daraus, dass der Geltungsanspruch der verletzten Regelung umfassend nur durch die Rechtsfolge der Nichtigkeit gewahrt werden kann und die Gesellschafter die Einhaltung der Regelung aufgrund ihrer vertraglichen Bindung verlangen können. Alternative Rechtsfolgen (insbesondere die beschränkte Nichtigkeit *ex nunc*, ein Verweis auf Schadensersatzansprüche oder eine relative Nichtigkeit im Innenverhältnis) sind entweder bereits dogmatisch zu verwerfen, können den Geltungsanspruch der verletzten Regelung nicht vollständig verwirklichen oder können das Interesse der Gesellschafter an der Geltung der Regelung nicht vollständig kompensieren.

III. Einschränkungen des Nichtigkeitsgrundsatzes

Das zweite Kapitel beschäftigt sich mit Einschränkungen des Nichtigkeitsgrundsatzes.

Im Hinblick auf Verfahrensverstöße knüpft der Regelungsvorschlag der Arbeit hinsichtlich der Auswirkungen eines Verfahrensverstößes auf die Wirksamkeit des Beschlusses an die im Aktienrecht entwickelte Relevanztheorie an (grundlegend *Zöllner*, Kölner Kommentar AktG, 1. Auflage 1971, § 243 Rn. 84 ff., 94 ff.). Die Arbeit schlägt vor, die Relevanztheorie im Personengesellschaftsrecht gesetzlich zu regeln.

Ein bedeutender Unterschied zu den §§ 110 ff. HGB n.F. folgt daraus, dass die Untersuchung aus der Dogmatik, dass die Wirksamkeit eines fehlerhaften Beschlusses eine Durchbrechung des Gesellschaftsvertrages darstellen würde, eine konkrete Regelung dahingehend entwickelt, wann im Wege einer richterlichen Abwägungsentscheidung eine Aufrechterhaltung des fehlerhaften Beschlusses angeordnet werden kann. Den Anforderungen an Zustimmungspflichten bei Vertragsänderungen folgend kommt eine gerichtliche Aufrechterhaltung des fehlerhaften Beschlusses auf Grundlage der Treuepflicht der Gesellschafter dann in Betracht, wenn dies zur Erhaltung wesentlicher Werte, die die Gesellschafter geschaffen haben, oder zur Vermeidung erheblicher Verluste objektiv zwingend erforderlich ist und den Gesellschaftern unter Berücksichtigung ihrer eigenen schutzwürdigen Belange zumutbar ist (vgl. für diesen Maßstab BGH, Urt. v. 12.04.2016 – II ZR 275/14 = BGH NZG 2016, 781, 782 zur GmbH). Ausgeschlossen ist eine derartige richterliche Entscheidung, wenn der Gesellschafterbeschluss gegen zwingendes Recht verstößt.

Dieses Ergebnis bedeutet zugleich, dass ein allgemeiner Verhältnismäßigkeitsvorbehalt zur Aufrechterhaltung fehlerhafter Beschlüsse, wie er in den Reformbestrebungen zur Diskussion gestellt wurde (siehe *Koch*, Gutachten F zum 72. Deutschen Juristentag (2018), F 94), nicht in den Regelungsvorschlag der Arbeit überführt wird. Insbesondere kann dieser auch nicht mit der Theorie der ökonomischen Analyse des Rechts gerechtfertigt werden, noch folgt ein solcher dogmatisch aus der Treuepflicht der Gesellschafter.

Eine konkrete Regelung zu Einschränkungen der Nichtigkeit fehlerhafter Beschlüsse auf der Grundlage der Lehre von der fehlerhaften Gesellschaft ist nicht in ein Beschlussmängelrecht zu überführen. Soweit Einschränkungen bei fehlerhaften Vertragsänderungen überhaupt anzuerkennen sind, müssten diese systematisch außerhalb des Beschlussmängelrechts geregelt werden.

IV. Befristung der Geltendmachung von Beschlussmängeln

Die Frage nach einer Befristung der Möglichkeit zur Geltendmachung von Beschlussmängeln ist Gegenstand des dritten Kapitels der Arbeit.

Der Regelungsvorschlag der Arbeit hält zunächst – im Einklang mit § 112 Abs. 1 S. 1 HGB n.F. bei anfechtbaren Beschlüssen – eine dreimonatige Klagefrist für angemessen bei fehlerhaften Beschlüssen, die nicht gegen zwingendes Recht verstoßen. Notwendig ist bei den Personengesellschaften allerdings eine gewisse Flexibilisierung der Klagefrist. Daher wird für den Regelungsvorschlag der Arbeit zum einen die Regelung des § 112 Abs. 3 HGB n.F. zur Hemmung der Klagefrist bei Verhandlungen der Gesellschafter übernommen, zum anderen werden aber auch – im Gegensatz zu § 112 HGB n.F. – die Vorschriften über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach den §§ 233 ff. ZPO für anwendbar erklärt.

Bei der Untersuchung der *Beschlussfixierung* als Voraussetzung einer Klagefrist kommt die Arbeit zu dem Ergebnis, dass – abweichend von den §§ 110 ff. HGB n.F. – die Beschlussfeststellung aufgrund ihrer umfangreichen Bedeutung für das Beschlussmängelrecht gesetzlich normiert werden sollte. Nach dem Vorschlag der Arbeit ist nur eine ausdrückliche, förmliche Beschlussfeststellung – entweder durch einen hierzu ermächtigten Versammlungsleiter oder im Wege einer Mitteilung des Beschlussergebnisses in Textform – geeignet, eine Klagefrist für die Geltendmachung eines Beschlussmangels zu rechtfertigen. Insbesondere lösen konkludente Feststellungen, etwa wenn alle Gesellschafter über das Beschlussergebnis einig sind, die Klagefrist nach dem Vorschlag der Arbeit nicht aus (vgl. demgegenüber bei den §§ 110 ff. HGB n.F. *Klimke*, in: BeckOK HGB, Stand: 01.04.2024, § 110 Rn. 9).

Die förmliche Beschlussfeststellung ist zudem geeignet, Gesellschaften mit organisiertem Beschlussverfahren von losen Zusammenkünften abzugrenzen. Anders als nach den §§ 110 ff. HGB n.F. besteht daher für den Regelungsvorschlag der Arbeit keine Notwendigkeit, ein normiertes Beschlussmängelrecht auf die Personenhandelsgesellschaften zu beschränken. Insoweit wird nach dem Vorschlag der Arbeit mit dem Merkmal der förmlichen Beschlussfeststellung realtypologisch anhand der konkreten Beschlussfassung entschieden, wann die dreimonatige Klagefrist Anwendung findet. Dies ermöglicht es, das Beschlussmängelrecht nach dem Vorschlag der Arbeit in die §§ 705 ff. BGB zu integrieren und so ein einheitliches Beschlussmängelrecht als Institution für alle Personengesellschaften zu schaffen.

Nicht unter die Klagefrist fallen nach dem Vorschlag der Arbeit zum einen Beschlüsse, die gegen Rechtsvorschriften verstoßen, die nicht zur Disposition der Gesellschafter stehen. Der Regelungsvorschlag der Arbeit weicht dabei insoweit von § 110 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 HGB n.F. ab, als dass keine Beschränkung bei Verstößen gegen zwingendes Recht auf *inhaltliche* Mängel besteht. Zum anderen findet die dreimonatige Klagefrist keine Anwendung bei Beschlüssen, die nicht nach den vorstehenden Maßgaben förmlich festgestellt wurden. Hier obliegt es den Gesellschaftern, Beschlussmängel mit der ihnen zumutbaren Beschleunigung geltend zu machen; andernfalls droht – wie auch unter dem Feststellungsmodell – die Verwirkung des Rechts zur Geltendmachung des Beschlussmangels.

Ein weiterer Unterschied zu den §§ 110 ff. HGB n.F. folgt daraus, dass die Untersuchung eine vorläufige Verbindlichkeit im Sinne einer materiellen Bindungswirkung des fehlerhaften Beschlusses, der nur innerhalb einer Frist angegriffen werden kann, bis zu einer gerichtlichen

Entscheidung und vor Ablauf der Klagefrist ablehnt. Der fehlerhafte Beschluss wird erst dann materiell wirksam, wenn er in Bestandskraft erwächst, was in einer Regelung klargestellt wird (grundlegend hierzu die Untersuchungen bei *Fehrenbach*, Der fehlerhafte Gesellschafterbeschluss in der GmbH (2011), S. 283 f., und *Noack*, DB 2014, 1581, 1851 ff. zum Kapitalgesellschaftsrecht).

V. Die klageweise Geltendmachung von Beschlussmängeln

Im vierten Kapitel der Arbeit werden zahlreiche prozessuale Einzelfragen eruiert. Im Folgenden werden insbesondere die von den §§ 110 ff. HGB n.F. abweichenden Ergebnisse betont.

Eine erste Weichenstellung für prozessuale Geltendmachung von Beschlussmängeln im Gesetzgebungsvorschlag der Arbeit ist die Aufgabe der Differenzierung zwischen der Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage. Stattdessen schlägt die Arbeit eine einheitliche, gesetzlich geregelte Beschlussmängelklage vor. Dies beruht zum einen auf dem einheitlichen Streitgegenstand und Rechtsschutzziel von Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen und zum anderen in der – zuvor beschriebenen – Ablehnung der vorläufigen materiellen Bindungswirkung von (anfechtbaren) fehlerhaften Beschlüssen. Eine Differenzierung zwischen der Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage ist nicht nötig.

In den Reformdiskussionen wurde der Möglichkeit, eine Beschlussmängelklage gegen die Gesellschaft richten zu können, besondere Bedeutung zugemessen. Gerade in Publikumsgesellschaften kann dies zur effektiven Durchsetzung der Rechte der Gesellschafter nötig sein (vgl. etwa *Herchen*, Gesellschaftsrecht in der Diskussion 2016 (2017), S. 83, 112). Während § 113 Abs. 2 S. 1 HGB n.F. nunmehr vorsieht, dass eine Klage in Beschlussmängelstreitigkeiten bei den Personenhandelsgesellschaften gegen die Gesellschaft zu richten ist, schlägt die Arbeit die Möglichkeit alternativer Klagegegner vor. Die Klage kann alternativ gegen die Gesellschaft oder gegen die Gesellschafter gerichtet werden, die für den Beschluss gestimmt haben. Dogmatisch handelt es sich bei einem Beschlussmängelstreit um einen Konflikt unter den Gesellschaftern, sodass es auch möglich bleiben sollte, dass der Prozess unter diesen ausgetragen wird. Hiermit lässt sich auch das Problem der mittelbaren Kostenlast für den klagenden, obsiegenden Gesellschafter bei einer Klage gegen die Gesellschaft umgehen, das gerade in personalistisch geprägten Gesellschaften mit hohen Beteiligungsquoten besonders zutage tritt.

Die Rechtskraft des Urteils sollte nach dem Ergebnis der Arbeit für und gegen alle Gesellschafter und die Gesellschaft wirken, auch wenn diese nicht als Partei am Rechtsstreit beteiligt sind. Dies sollte – abweichend von § 113 Abs. 6 HGB n.F. – auch dann gelten, wenn die Klage durch Sachurteil abgewiesen wird. Die Willensgrundlage der Gesellschaft muss notwendig einheitlich gegenüber allen Gesellschaftern festgestellt werden und dies unabhängig davon, ob die Klage begründet oder unbegründet ist. Der Streitgegenstand der Beschlussmängelklage umfasst allerdings nach dem Vorschlag der Arbeit dann nur den Sachverhalt, den der Kläger für die Mangelhaftigkeit des Beschlusses konkret vorträgt.

Gesonderte Regelungen für die Zuständigkeit des Gerichts, den Streitwert und den einstweiligen Rechtsschutz sind nach den Ergebnissen der Arbeit nicht erforderlich. Die Regelungen des § 113 Abs. 1 und Abs. 5 HGB n.F. werden nicht in den Regelungsvorschlag der Arbeit überführt.

Im Falle einer fehlerhaften Beschlussfeststellung kann die Beschlussmängelklage nach dem Vorschlag der Arbeit mit einer positiven Beschlussfeststellungsklage verbunden werden, wie dies auch § 115 HGB n.F. vorsieht. Im Gegensatz zu § 115 HGB n.F. werden die Regelungen zur Beschlussmängelklage im Regelungsvorschlag der Arbeit auch für solche Beschlussfeststellungsklagen für anwendbar erklärt, die isoliert, das heißt ohne gleichzeitige Beschlussanfechtung, erhoben werden (vgl. zum MoPeG Begr. RegE, BT-Drucks. 19/27635 S. 236). Denn auch hier besteht ein entsprechendes Bedürfnis unter anderem nach der Wahl des Klagegegners und einer Rechtskrafterstreckung. Dies betrifft insbesondere Klagen bei unklarem Beschlussergebnis und Klagen, mit denen ein Gesellschafter die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses geltend macht. Nicht anwendbar ist dabei die Regelung zur Klagefrist, da ein Verstreichen-lassen der Frist eine aktive Zustimmung nicht ersetzen können sollte.

Die Untersuchung zeigt zudem in ihrem fünften Kapitel, dass das Beschlussmängelrecht nach dem Vorschlag der Arbeit auf sämtliche Erscheinungsformen der GbR und sogar auf die nicht rechtsfähige Gesellschaft Anwendung finden sollte – bei letzterer mit Ausnahme der Möglichkeit, die Klage gegen die Gesellschaft zu richten, was gerade die Rechtsfähigkeit der Gesellschaft voraussetzen würde. Sonderregelungen für Publikumsgesellschaften oder die GmbH & Co. KG bedarf es nicht.

Die vorstehenden Ergebnisse der Arbeit münden in den im sechsten Kapitel der Arbeit enthaltenen Gesetzgebungsvorschlag.

VI. Schluss

Mit ihrer fundamentalen Herangehensweise konnte die Arbeit auch hergebrachte Institutionen des Beschlussmängelrechts zur Diskussion stellen. Zu verwerfen war dabei für den Regelungsvorschlag der Arbeit etwa die Unterscheidung zwischen einer Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage.

Auch wenn bestimmte Institutionen des „Anfechtungsmodells“ zu verwerfen waren, versteht sich die Arbeit dennoch gerade als Beitrag zur künftigen Institutionenbildung im Beschlussmängelrecht. So können insbesondere die Untersuchungen der Arbeit zur Einheitlichkeit der Beschlussmängelklage, der Vorschlag zur umfassenden Normierung der Beschlussfeststellung, die Regelung der Relevanztheorie bei Verfahrensmängeln, das Konzept alternativer Klagegegner, die Rechtskrafterstreckung auch bei klageabweisenden Urteilen sowie die Aufrechterhaltung fehlerhafter Beschlüsse bei gravierenden ökonomischen Nachteilen für die Gesellschaft auch rechtsformübergreifend zur Diskussion gestellt werden, soweit die spezifischen Besonderheiten der jeweiligen Rechtsform berücksichtigt bleiben.